zur Laibacher Zeitung.

12.

Dinftag den 28. Jänner

1845.

Gubernial - Verlautbarungen. 3. 130. (2)

Rundmadung.

Die offentlichen Drufungen über Die jus rid. polit. Bebrgegenftanbe im I. Gemefter Des Studienjahres 1844145, merben an folgen. ben Tagen, Bormittag von g bis 12, und Radmittag von 3 bis 6 Ubr abgehalten mere ben: - 1. 3m I. Jahrgange aus der euros paifden Stagienfunde, fur offentlich Stu: bierende am 7., 8. und 10. Mary, fur Pris patftubierende am 5. Dary 1845. - 2. 3m 11. Jahrgange aus bem tomifden Einifrecte, für öffentlich Studierende am 24., 25. und 26. Februar, fur Privatftudierende am 28. Sebruar und 1. Marg 1845. - 3. 3m III. Jahrgange aus bem Lebenrechte, fur offent, lich Studierende am 10 , 11. und 12. Sebr., für Deivatflubierende am 14. und 15. gebruat 1845. - 4. 3m IV. Jahrgange aus den pos litifden Biffenfdaften, fur offentlich Studies rende am 14. und 15. Mary, für Pomate fludierende am 12. Mar; 1845. - Diefes mird mit bem Beifugen jur offentlichen Rennte nis gebracht, bag fic bie Privatftudierenben unter Musmeifung ber in ber Eurrende bes boben f. f. fleprifden Guberniums vom 17. April 1827, 3. 8180, vorgefdriebenen Eci forberniffe, bei bem gefertigten f. f. Studien: Directorate rechtzeitig ju melben haben. Graß am 10. Janner 1845. - Bom f. f. jurid. polit. Studiendirectorate.

3. 129. (2) Mr. 97. ad 1467.

Begen herstellung des Unterbaues der Staats. Eifenbahn in der Strede von Gilli bis Steinbrud in Stepermart. — In Folge bes hohen hof-

fammer : Prafidial . Decretes vom 3. Janner 1845, Dr. 1873[E. P., ift die Berftellung des Unterbaues ber Staats. Gifenbahn in ber Strecke von Gilli bis Steinbrud in Stepermart, in einer Yange von brei Meilen, 1744.8 Rlafter, im Be= ge der öffentlichen Berfteigerung mittelft Ueberreichung fdriftlicher Offerte an den Mindeftfor= dernden gu überlaffen. Bu Diefem Behufe tonnen die Plane, Roftenüberschlage, mit Bezeichaung ber Qualitat und Quantitat ber Arbeiten, Die Preistabelle fur Die verschiedenen Arbeitsgattune gen, bann Die allgemeinen und befonderen Baubedingniffe und die Baubeschreibung in dem Umts: Locale der Beneral Direction fur Die Staats-Gifenbahnen ju Bien, Stadt, Berrengaffe Dr. 27, taglich mahrend den gewöhnlichen Umtoftunben eingefehen werden. - Im Mugemeinen werden folgende Bestimmungen festgefest: - 1. Der Unterbau, ju welchem jedoch die Stationsplage und Bebaude, bann die Bachterhaufer nicht ges boren, wird in feiner Gefammtheit, b. i. eine fchlieflich aller dabei vorfommenden Arbeitsleis ftungen und Material Beiftellungen, in der Art ausgeboten, daß derfelbe entweder fur bie gange Strecke von Gilli bis Stein= brud einem Unternehmer, ober einer Unter= nehmungs: Gefellichaft, welche lettere von einem Bevollmächtigten reprafentirt merben muß und beren Mitglieder fich jedenfalls folidarifch gu verpflichten haben, gur Musfuhrung überlaffen werden fann, oder daß für jede der 2 Un= ter = Ubtheilungen, in welche die obige Bau= ftrede getheilt ift, einzeln, namlich fur die 7114.8 Rtafter lange Bahnlinie von Gilli bis Ratoble, fo wie fur Die weitere Trace von Ratoble bis Steinbrud, in einer Lange von 6630 Rlaftern, abgefonderte Unbote überreicht merden ton= nen. - 2. Die einzelnen Arbeiten und Die Das für veranschlagten Roften befteben fummarifc in Kolgendem:

Paragraphen 6 und 7 ber Baubeschreibung und befondern Baubebingniffe angegeben ericheinen, fogleich bei ber Mussteckung vorgenommen wer-Den. - 3. Die ichriftlichen Offerte, welche bei der f. f. General : Direction Der Staats . Gifen: bahnen langftens bis 15. Februar 1845, Dit= tage 12 Ubr ju überreichen find, muffen geboria verfiegelt und von Mugen mit ber Aufschrift. "Unbot jur Berftellung des Unterbaues ber Der Staats Gifenbahnftreche von Gilli bis Stein: brud ober von Gilli bis Ratoble, oder von Ra= toble bis Steinbrud in Stepermart" verfeben fenn, je nachdem bas Dffert auf die obige gange Unterbauftrede gerichtet ift, ober nur Die eine ober die andere der genannten beiden Unterab= theilungen jum Gegenstande bat. - Das Dffert hat zu enthalten; a) Den Percentennachlaß pon den jum Grunde liegenden Ginheitspreifen, für die Berftellung der betreffenden Unterbau= ftrede, welche übernommen werden will, und aller jener bagu geborigen Bauführungen und Arbeiten, welche nicht nach Pauschalfummen hintangegeben werden. - b) Den Percenten= nachlaß von ben Paufchalbetragen für bas Bafferschöpfen bei ben Rundirungsarbeiten und Die Errichtung von Kangdammen und fur Die Junnelsbauten. - c) Den Perzentennachlaß von ben Ginheitspreifen, wenn lettere bei ben Tunnelarbeiten in Unwendung fommen follten; d) ber Percentennachlaß muß in Biffern und Buchftaben ausgedrückt werden. - e) Der Un= botfteller muß im Offerte ausdrucklich erklaren, daß er die allgemeinen und befondern Baube-Dinaniffe, Die Baubefdreibung und alle ben Bau betreffenden Plane und Roftenüberichlage einge= feben, diefelben mohl verstanden und mit feiner Ramensunterfertigung verfeben habe, und Die Darin enthaltenen Bestimmungen punctlich er: füllen wolle. - f) Derjenige Unbotfteller, melder nicht icon Bauunternehmer fur Die Staats: Gifenbahn ift, oder fich bei fruberen Bauverftei= gerungen über feine perfonliche Kabigfeit gur Musführung folder Bauten ausgewiesen bat, foll auf glaubmurdige Urt barthun, mas fur Bauten er bereits ausgeführt hat und welche Mittel und Arbeitefrafte ibm gur Berftellung Des betref= fenden Baues ju Gebote fteben; - endlich g) foul ber Unbotfteller feinen Bor : und Bunamen eigenhandig beifegen, wie auch feinen Ctand und Bohnort unter Beifugung des Datums angeben. - 4. Jedem Offerte muß tie amtliche Beftatigung Des f. t. Universal : Cameral: Bahlamtes ju Bien oder eines Provinzial: Bahl-

funfpercentige Badium von den oben angegebe= nen Ueberichlags : Summen im Baren oder in haftungefreien öfterreichifchen Staatspapieren, Die nach dem Borfenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tages ju berechnen find, er= legt habe, oder derfelbe muß eine, Diefem 23a= bium angemeffene, von der f. f. Soffammer= Procuratur, oder von einem Fiscalamte in der Proving nach den S. S. 230 und 1374 des all= gemeinen burgt. Gefebbuches annehmbar erflarte Sicherstellung beischließen. Muf Offerte, welche Diefen Erforderniffen nicht vollftandig entfprechen ober in welchen andere als die festgefetten Bedin= gungen gemacht werben, wird feine Rucfficht ge= nommen - 5. Ueberreichte Offerte werden nicht mehr gurudoegeben und berUnbotfteller bleibt rud= fichtlich feines Unbotes vom Tage berlleberreichung Desfelben bis ju der hieruber erfolgten Entfcheidung verbindlich, die Berpflichtung des Merars aber beginnt erft von tem Tage, an welchem von Seite des f. f. hoffammer . Prafidiums die Genehmigung des Offertes erfolgt. 6. Die überreichten Offerte werden an dem oben festgesetten Tage von einer eigens biegu bestimmten Commiffion entfiegelt, und biervon nur diejenigen beachtet , welche vorschriftsma-Big verfaßt und mit ben nothigen Behelfen verfeben find. Die Enticheidung über Die einge= langten Offerte erfolgt von Seite Des hoben Prafidiums der f. f. allgemeinen Soffammer, und es wird hiebei bemjenigen Offerte Der Borjug gegeben merden, welches fich als bas vor= theilhaftefte fur das Merar barftellt, vorausge= fest , daß der Offerent auch vermoge feiner perfonlichen Eigenschaft und Sachtenntniß Die erforderliche Burgfchaft gemabrt. - 7. Rach erfolgter Benehmigung eines Unbotes wird ber Erfteber Davon unverzüglich verftandiget, und mit demfelben der Bertrag abgefchloffen werden. - Den übrigen Offerenten werden Die erlegten Badien und fonftigen Documente gurudgeftelt, und Diefelben Dadurch der übernommenen Ber= bindlichkeiten rudfichtlich ihrer Unbote enthoben. Das von dem Erfteber des Baues erlegte Ba= dium wird als Caution jurudbehalten; es ift jedoch demfelben gestattet, Die Caution auch auf eine andere gefetliche Weife ju leiften. -8. Wenn der Erfteber des Baues ju der Beit, die ihm bekannt gegeben wird, jum Abschluffe bes Bertrages und gur Uebernahme ber gu lei= ftenden Arbeiten weder in Perfon noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, fo fteht dem Merar frei, an dem erlegten Badium rudficht= amtes beigefügt fenn, daß ber Offerent das lich bes Unterbaues einen Betrag von 5000 fl.

	1. Abtheilung Gilli bis Rato.		2. Abtheilung von Ratoble bis Steinbruck.			
THE REPORT OF THE PERSON OF TH	fl.	fr.	n. I	tr		
a) für die Erdbewegung und Felsensprengung b) für Stüg : , Parapet : , Graben : und Wandmauern c) für Brücken und Durchlässe d) für die Errichtung von Fangdammen und bas	259,290 156,892 225,586	53 18 33	352,477	3 9 25		
Bofferschöpfen bei den Fundirungen der Bruckens Stugmauern und Durchlaffe e) für Leistungen zur Erhaltung der bestehenden Communicationen f) für die Flußregulirungs und Uferschuthbauten	6,200 6,528 13,567	50	1,422 4,876	14		
g) für den Bau zweier Tunnels in Felsen, der eine 70° lang bei Modritsch, zwischen Stat. Nr. 1493b und 1513a; der andere 40° lang am Ende der Strecke zu Steinbrück, zwischen St. Nr. 258 — 259	to a side annual		(s)	60		
fammt Façaden h) für Befäumung der Bahnböschungen i) für Holzausrodungen k) für Abbrechung oder Eindeckung von Gebäuden	334 627 1,950	58 45	8 151	14 24 14		
Bufammen	670,978	20	780,940 [4	13		
und im Gangen fur beibe obigen Bauabtheilungen zusammen, namlich fur den gesammten Unterbau von Gill bis Steinbrud	1845 2	Mari	3 fr. C. M.	varif LI.		

Die Roften fur die beiden Tunnels fammt Fa= çaden werben mittelft einer Paufchal : Summe in bem oben aufgeführten Betrage von 71,281 fl. 14 fr. C. M. über vorläufigen Ubichlag Des Percenten . Nachlaffes vergutet. - Bei Diefen Bauherftellungen fann eine Menderung ber Paus fcalfumme nur in dem dreifachen Falle eintre: ten, wenn entweder die Tunnellange abgeandert, ober eine Modification in der Bauart angeord: net murde, oder ein foldes Geftein gu Sage fame, welches die Ginwolbung der Tunnels unentbebrlich machen murbe. - In Diefen Fallen wird eine Musgleichung und zwar in dem erften Falle nach Werhaltniß der wirklichen gange und ber Paufchalfumme, in ben letteren Fallen aber nach den Ginheitspreifen der Preistabelle, jedoch nur bezüglich jener Theile, welche in ihrer Un= lage einer Modification unterlagen, Statt finben. Much das Wafferschöpfen bei den Fundi= rungen ber Bruden, Durchlaffe und Stubmauern und die Errichtung von Kangdammen wird durch die nach bem genehmigten Projecte entfallende Paufchalfumme von 6200 fl. nach Abzug Des Percenten : Rachlaffes vergutet. - Ferner wird festaefest, daß das cubifche Dag des Mauer-

werts fowohl fur die Stug = und Bandmauern als auch fur Die Bruden und Durchlaffe, fo wie fur die Fundirungsarbeiten, mit Musnahme Des Bafferichopfene, nach den mirflichen Ergebniffen der Bauführung zu berechnen und auf Grundlage ber Ginheitspreife nach gefchehenem Prozentenabzuge zu verguten ift, und daß bei jenen Streden der Babn, welche nach ber Projectelinie ausgeführt werden, die in den betref= fenden Ueberschlagen biefur ausgemittelten Unfage in Muem und Jedem felbft dann beigubehal= ten find, wenn, ohne die Richtung der Linie gu andern, die Niveauhohe abgeandert wurde, in welch' legrerem Falle nur das cubifche Dag ber Erd = und Felfenarbeiten neu berechnet, Die Geld= betrage felbft aber auf Brundlage der für Die betreffenden Streden im Projecte feftgefesten Preife ausgemittelt werben. Diefem gemäß wird alfo in einem folden Kalle eine neue Erhebung der Erdeathegorien und Der Berführungediftan. gen nur in jenen Strecken in Unwendung ju tom: men haben, welche erft bei der Musftedung bebufe ber Bauausführung einer Abanderung Der Trace unterliegen follten. Diefe Rathegorieerhe= bungen werden nach den Grundfaben, Die in den

C. M. abzugiehen, mobei berfelbe ausbrucklich erflart, bag er auf jede von ihm angufuchende Maßigung vergichte. - Leiftet er einer weiteren Aufforderung feine Folge, fo ift das Merar berechtiget, bas fur bie Musfuhrung des Baues Erforderliche ohne weitere Ginvernehe mung des Bauerftebers auf beffen Gefahr und Roffen zu veranlaffen, mobei er Die vom Rech= nungebepartement der f. f. Beneral : Direction fur die Ctaats : Gifenbahnen ausgefertigte amt= liche Roftenberechnung als eine Offentliche, vol: Ien Beweis herftellende Urfunde anzuerkennen fich verpflichtet. - 9. Bur Bollendung der ermahnten Bauten ift der Termin bis Ende Mai 1846 festgefest. - 10. In dem Falle, daß der Unternehmer den Bau nicht in det vorgeschrie. benen Beit vollendet, trifft denfelben mit aus= drudlicher Begebung jeder anzusuchenden rich: terlichen Daßigung, der Berluft der Balfte einer Rate von dem im nachftfolgenden Paragraphe bestimmten Betrage, und er bleibt fur Die Folgen der Berfpatung verantwortlich. -Mugerdem fieht es ber f. f. General = Direction fur die Staats . Gifenbahnen frei, Die Bollen: bung des Baues auf feine Roften und Gefahr burch wen immer, und auf jede ihr geeignet fcheinende Beife bewerkstelligen gu laffen, und ben Erfat der Muslagen, jene fur Die verlangerte Aufficht nicht ausgenommen, aus ber Caution und bem fonftigen Bermogen des Unternehmers zu holen, welcher auch in Diefem Falle die vom Rechnungs : Departement der General : Direction auszufertigende amtliche Roftenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urfunde anzuerkennen fich verpflichtet. - 11. Die Bahlung an ben Un= ternehmer gefdieht gnach Maggabe feiner Leiftungen in Raten. Bu Diefem Behufe wird Die, mit Rudficht auf den Percentennachlaß fich barftellende Baufumme in vierzig gleiche Theile ober Raten getheilt, und dem Unternehmer in folgender Beife verabfolgt: Gobald ber Bauunternehmer fo viel Arbeit vollführt hat, daß die: felbe an Werth ben fur Die erfte Rate entfal: lenden Betrag um zwei Drittel überfteigt, erwirbt er den Unfpruch auf die Bezahlung der erften Rate. Die zweite Rate erhalt er, wenn er die Summe von zwei und zweidrittel Raten ins Berdienen gebracht hat, und fo fort muß er jedesmal, wenn es fich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr, ale biefe beträgt, an Bauarbeit bewertstelliget haben. Rach Diefem Dafftabe erfolgt Die Bezahlung bis jur vorlegten Rate. Die Bahlung ber vor- in Gemagheit der hoben Softammer: Berord:

letten und letten Rate wird bem Unternehmer erft bann geleiftet, wenn die Collaus dirung und Finalliquidirung vor fich gegongen, und die Genehmigung des t. t. Soffammer: Prafidiums hierüber erfolgt fenn wird. - Sat ber Unternehmer nach feiner Leiftung einen Infpruch auf eine Ratenzahlung, fo wird ihm von ber f. f. Sauleitung, welche über die Leiftungen desfelben ein Bau : Journal gu fuhren an= gewiesen ift, ein Certificat ausgestellt, mit welchem er fich megen der ju bemirtenden Gelo: anweifung an die f. f. General : Direction fur bie Staats : Gifenbahnen ju menden hat. Gollten Die Summen der ermabnten Bauten aus Urfache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt murde, fo mird die: fes bei ber Musftellung ber Certificate in Der Art berudfichtiget, daß bis jur Collaudirung immer zwei von den vollen im Gingange Diefes Paragraphes ermahnten Raten ruchftan= big bleiben muffen. Burde aber Die eine oder Die andere Diefer Summen überschritten, fo ftebt es dem Unternehmer frei, um eine à Conto: Bahlung einzuschreiten, Die ihm nur gegen besondere Bewilligung des f. t. Softammer-Prafidiums zu Theile werden fann. Aber auch in diefem Ralle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung gurudgehalten werden. - Bon der f. f. General = Di= reetton fur Die Staats : Gifenbahnen. Wien am 13. Janner 1845.

Mr. 32. 3. 105. (2) Nachricht.

Bei dem f. f. Cameral = und Rriegsjabl= amte in Ling ift die Stelle eines erften Caffe-Offiziers mit bem Jahresgehalte von 600 fl. etlediget. - Diejenigen, welche fich um biefe Stelle bewerben wollen, haben ihre Gefuche, und zwar fo ferne fie bereits in landesfürftl. Diensten fteben, durch ihre vorgefesten Beborben bis 15. Februar 1845 bei der f. t. obder= ennfiften gandesregierung ju überreichen , und fich uber ihre Moralitat, ihr Lebensalter und uber ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienfte oder in Privatdienften durch Driginal: oder doch in beglaubigter Abichrift beigubringende Beugniffe, und über ihre Fabig. feit, feiner Beit im eintretenden Falle eine Caution pr. 1500 fl. bis 2000 fl. C. M. leiften ju konnen, legal auszuweisen. - Diejeni= gen Bewerber aber, welche nicht bei einer lanbesfürftlichen Caffe angestellt find, haben fich

nung vom 3. September und 17. December 1819, 3. 37344 und 52895, noch insbesondere auszuweisen, baf fie die vorgefdriebene came: ralgahlamtliche Caffeprufung binnen dem Berlaufe eines Jahres, von jest gerechnet, und nicht por langerer Beit beftanden haben, oder diefe Prufung jum Behufe ihrer gegenwartigen Coins peteng alsbald abzulegen. - Das Umt, bei welchem diefe Prufung in dem einen ober andern Kalle bestanden murde, ift im Gefuche gu benennen, tamit fich über ben Erfolg berfelben die Meberzeugung verschafft werden fann. -Huch haben die Bewerber anzuzeigen, ob fie mit einem Beamten bes f. f. Cameral = und Rriegszahlamtes in Ling oder der f. f. Cameral= und Greditscaffe in Sal;burg verwandt oder verichmägert jegen. - Endlich fann auch eventuel, für den Fall der graduellen Borrudung, um eine hiemit in Erledigung fommende mindere Caffeoffizireftelle bei bem f. f. Cameral = Boblamte in Ling ober bei ber f. f. Cameral . und Creditscaffe gu Galgburg, mit den jahrlichen Befoldungen von 500 fl. und 400 fl , eingeschritten werden, wobei fammtliche Competenten Die oben bezeich: neten Erforderniffe auszuweifen, und Diejenigen, welche eine Unftellung beim f. f. Camerat: und Rriegszahlamte in Ling fuchen, fich auch uber die mit gutem Erfolge bestandene Prufung aus dem Kriegscaffegeschafte ju legitimiren haben. - Bon der f t. obderennfifchen gan-Desregierung. Ling am 3. Janner 1845.

Johann Bapt. Gifenreid, ft. Regierungs : Gecretar.

Etabi: und landrechtliche Verlautbarungen. Dir. 29. 3. 134. (2) Bon bem f. f. Stadt . und Landrechte in Rrain wird befannt gemacht: Es fen über Unfaden des Beren Freng Poffinner von Chren. thel, Curators der Johanna Murgelichen m Rinder, als erflarten Erben, jur Erforfdung Der Schuldenlaft nach der am 14. Dai 1840 ju Dberlaibach verftorbenen Johanna Murgel, f. f. Begirts Commiffars, Mattinn, Die Zagfas Bung auf ben 24. Bebruar 1845, Bormit. tage um 9 Uhr, vor biefem t. f. Giabt. u. Landrechte bestimmt morden, bei melder alle jene, welche an Diefen Berlag aus mas immer fur einem Rechtsgrunde Unfpruch ju ftel. Ien vermeinen, folden fo gewiß anmelben und rechtsgeltend bartbun follen, midrigens fie Die Folgen bes § 814 b. G. B. fic felbft jugue foreiben baben merben. - Laibad am 7. Janner 1845.

3. 143. (2)

Die auf den 27. Janner 1845 angestündigte Feilbietung der jum Franz Sladsnig'schen Verlasse gehörigen Bucher und Fahrnisse wird am 6. Februar 1845 abgesbalten.

3. 115. (3) Rr. 1 0337.

Bon dem f. f. Stadt = und Landrechte in Rrain wird durch gegenwartiges Gbict befannt gemacht: Es fen über Unsuchen bes Frang Daulin, wider Gregor Mathias Drenig, wegen aus Dem Urtheile vom 31. Marg 1843, Poft = Dr. VII., noch schuldigen 32 fl. 48 fr. c. s. c., in die Reaffumirung ber mit dem Befcheide vom 2. Darg 1844, 3. 1924, bewilligten erecutiven Feilbietung bes, dem Erequirten gehörigen, auf 988 fl. 15 fr. geschätten, in der Gradischa : Borftadt sub Cons. Mr. 7 gelegenen Saufes gewilliget, und biegu Die drei Termine auf den 23. December 1844, 27. Janner 1845 und 24. Februar 1845, jedes: mal um 9 Uhr Bormittags vor Diefem f. f. Stadt . und Landrechte mit dem Unhange Des Dieggerichtlichen Edictes vom 2. Darg 1. 3., 3. 1924, angeordnet worden. - Wozu die Raufluftigen biemit vorgelaben werben. -Baibach den 9. November 1844.

Nr. 12030.

Unmerkung. Bei ber erften Feilbietung ift fein Raufluftiger erfchienen. - Lai= b ach am 31. December 1814.

Aemtliche Perlautbarungen.

3. 100. (3) Mr. 7993.

Ueber Pfandungsbewilligung des löbl. f. f. Kreisamtes ddo. 21. October 1844, Mr. 16382, werden vom gefertigten Magistrate, als Bezirksobrigkeit, wegen Steuerrückständen des H. Mathias Dreunig am 12. Februar, 12. März und 12. Upril I. 3. folgende Gegenstände, als: eine Stockubr, ein Kleider = und ein Bücherkasten, um 11 Uhr Vormittag am Nathhause licitando veräußert werden. — Sollten selbe bei der 1. und 2. Licitation nicht um den Schäungsbetrag angebracht werden können, so werden sie bei der legten auch unter demselben hintangegeben werden. — Stadtmas gistrat Laibach am 11. Jänner 1845.

3. 114. (3)

Licitations = Berlautbarung. Ueber die zu liefernden Strafendeckmate= rialien für die Staats = Strafen des f. f. Strafen= Commiffariates Abelsberg mahrend der drei Bermaltungsjahre 1845, 1846 und 1847. — Mach= bem die obigen Lieferungen bei ber erften und zweiten dieffalls abgehaltenen Berfteigerung nicht aus allen Erzeugungs-Plagen um den Ausbotspreis an Mann gebracht murben, so wird im weiteren Buge zu Folge h. Gub.=Decrets vom 29. Novem= ber v. J., 3. 27135, und Verordnung der löbl. f. f Bau-Direction vom 15. December v. 3., Mr. 3695, zur Erganzung eine britte öffentliche Berfteigerung megen Lieferung des Deckmateria= les an die Staatsstraßen bes gefertigten Straßen= Commiffariates, fur die Dauer der brei nach= einander folgenden Berwaltungsjahre 1845, 1846 und 1487, nach Unhandgabe ber beigedruckten Tabelle für jeden sub Post-Nr. 16 und 17, dann 19 bis inclusive Mr. 49 angesetten Material= Erzeugungs = Plat für sich und mit Ausbietung bes Preises für jeden einzelnen Saufen, bei ber betreffenden Bezirks = Dbrigkeit an dem beigefet= ten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Jeder, der für sich oder als le= galer Bevollmächtigter eines Undern licitiren will, hat das 5% Badium von der in der Tabelle erfichtlich gemachten, auf jene Wates rial=Plage, auf die er Unbote richten will, lau= tenden Fiscal = Summe vor dem Beginne de. Li= citation der Berfteigerungs = Commiffion entweder im Baren ober auch in Staatspapieren, von benen die Obligationen nach bem borfenmäßigen Courfe, die Loofe der f. f. Staats-Unlehen von ben Jahren 1834 und 1839 aber nur im Renn= betrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Badiums bei irgend einer öffentlichen Caffe für diefen 3weck und Bestimmung durch eine Bescheinigung auszuweisen. Gegenüber bes S. 4 ber Berfteige: runge=Bedingniffe wird erinnert, daß auch schrift= liche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mundlichen Berfteigerung, nicht aber während und nach der lettern angenommen werden. Die fchriftlichen, auf 6 Rreuger Stampel angefertig= ten Offerte konnen auf den Ausbot eines einzel= nen Erzeugungs=Plages, auf mehrere derfelben ober auf alle jene, die bei einem und bemfelben f. f. Bezirks-Commiffariate verfteigert werben, gerichtet senn; nur barf der Unbot nicht in Summe, fondern er muß bergeftalt geftellet fenn, daß fur jeden einzelnen Material = Erzeu=

Dr. 924. deutlich ausgebrückt ift. - Die fchriftlichen Offerte find der Licitations = Commiffion verfiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Badium entweder eingeschloffen oder der Erlag bei einer öffentlichen Caffe mittelft Depositen= Schei= ausgewiesen, ferner auch die nes Renntniß ber Licitations = Bedingniffe fowohl als der gegenwartigen Rundmachung bestätiget werden. - Auf Offerte, welche diefen Unfor= berungen nicht entsprechen, wird feine Rudficht genommen werden. - Sinsichtlich ber Begunfti= gungen in ber Legung bes Badiums und in ber Leiftung ber Caution ber Bemeinden, wenn fie mit folidarifder Saftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesiger, wird auf ben S. 7 der Licitations=Bedingniffe bingewiesen. - Mit Ausnahme ber begunftigten Gemeinden und unterthänigen Grundbefiger hat jedermann, er moge für fich oder als Bevollmächtigter eines Undern oder einer Gefellichaft die Lieferung ber Deckmaterialien gang oder theilweise nach S. 9 erstanden haben, der Licitations-Commiffion die Caution, die mit Einrechnung bes vor der Li= citation erlegten Babiums von 5% in 10% ber Erstehungssumme von dem in der Tabelle angefesten burchschnittlichen einjährigen Lieferungs= Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Musschluß der Burgschaft, entweder im Baren oder mittelft Sypothet, ober in Staats-Dbligationen gu leiften, worüber bem Erfteber auf Die Dauer des Lieferungs= Trienniums von Seite bes f. f. Bezirks-Commissariates ein amtlicher Legschein ausgehandiget, die Caution felbst aber dann qu= ruckgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des f. f. Strafen-Commiffariates über die vollständige Erfüllung feiner Bertragsver= bindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Sin= weisungen auf allfällige, im Buge ber Berhand= lung ftebende Merarial = Forderungen, felbft wenn fie das hohe f. f. Strafen = Merar treffen follten, werben als Caution in feinem Falle angenommen. - Die betreffenden Berfteigerungsbedingniffe fon= nen bei der lobl. f. f. Landesbaudirection, bei den f. f. Bezirts-Commiffariaten und dem gefertigten t. t. Straßen = Commiffariate täglich eingesehen wer= den, weßhalb auch bezüglich der geforderten Qua= litat und Reinheit des Materials jo wie über= haupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Begenobliegenheiten bier barauf hingewiesen und nur folgendes erorternd beigefügt wird, und zwar: - 1. Das Strafenbeckmateriale muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hoben Sau= fen bergeftalt geliefert werben, daß ber letteren gunge-Plat der Unbotspreis fur Ginen Saufen Grundflache 12 Schuh lang und 4 Schuh breit,

ber obere Rucken aber 8 Schuh lang fen. -Muf Strafen 2. Ranges muß fich ber Unterneh= mer dort, wo es die Breite ber Strafe und beren Dertlichkeit erforbert, auch ber Lieferung von halben Saufen unterziehen, wovon jeder an ber Grundflade 10 Schuh und am Ruden 7 Schuh gur Lange, 3 Schuh gur Breite und 11/2 Schuh zur Sohe erhalten muß. 3mei ber= lei Saufen werden fur einen gangen ber zuerft angeführten Art angenommen und bezahlt. -2. Die im S. 25 der Berfteigerungsbedingniffe festgestellten Lieferungstermine, und bie in jeder Lieferung zu ftellenden Material- Quantitaten mer= ben babin modificirt, daß auf alle Strafen ohne Unterschied ein Drittheil des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Drittheilen bestehende Quantum aber bis Ende August jeden Jahres beigestellt senn muß. — 3. Gegenüber der im S. 19 der Berfteigerungsbedingniffe vorgeschriebenen Große des Deckmateriales wird bedungen, daß die ein= zelnen Steine jeder Lieferung an alle Strafen ohne Unterschied den Inhalt von ein und hoch= ftens von ein und einhalb Cubiffoll erreichen muffen, und von biefer Große weber nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um 1/5 ihres cu= bischen Inhaltes abweichen durfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Ersteher ist gehalten, den während der Beiftellung bes Materials, von Geite bes ex= ponirten Strafenbau - Perfonals ergehenden Er= mahnungen bezüglich ber qualitatmäßigen Bei= ftellung ftrengftens nachzufommen. - 4. In Modifizirung ber SS. 28 und 35 ber Berfteis gerungsbedingniffe, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Unstalten für die ein= gegangene Lieferung der Urt treffe, daß dieselbe in den angesetten Terminen punktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungstermines ift das Straßen = Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beiziehung des Erstehers den Lieferungs= bestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Ersteher mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebernahme des Materials vorzulegen. - 3m Kalle ber Erfteher bem Musmeife feine Unterschrift beizurucken sich weigert, genüget jene bes herrn Strafen-Commiffars und Uffiftenten. Ift die Lieferung nicht vollständig, fo wird fur jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgangig vorgefundenen Saufen ein Abzug von funf und zwanzig % des Erftehungsbetrages ein= geleitet. Gin gleicher Abzug trifft ben Erfteber für jeden bis zu bem Termine beigeftellten, bei der Uebernahme je boch unqualitätmäßig gefunde=

nen Saufen, über beren Bahl, Mängel und Andeutung der Behebung der letteren mit dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocoll aufgenommen werden wird. Weigert fich derfelbe, folches mitzufertigen, oder erscheint er zur Uebernahms = Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung ge= gen das Refultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beanftandigungsprotocolls im Bege ber betreffenden Bezirks = Dbrigkeit zur Behe= bung ber vorgefundenen und gerügten Mangel mitgetheilt werden. Bur Nachlieferung bes bei der Uebernahme noch abgängig gefundenen und zur Berbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebernahme gerechnete Frift von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebernahme auf Kosten des Erstehers vorgenommen wird, auf welche alle ber Lieferung noch anklebenden Man= gel auf welch immer fur eine Urt und Weise, auf Gefahr und Rosten des Lieferanten, durch bas f. f. Stragen = Commiffariat werden befeiti= get werden. Den Unspruch auf die Bergütung Des Berdienstbetrages hat der Ersteher erft nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das f. f. Straßen = Aerar behalt fich weiters vor, fur den Kall als befondere Verhältniffe mahrend des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung der Straßen eintreten sollten, die Pachtdauer ber Schotterlieferung gegen vorläufige halbjähri= ge schriftliche Auffundigung verkurzen zu konnen. - 6. Mit jedem Ersteher wird ein Lieferungs= vertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den claffenmäßigen Stämpel nach bem Betrage ber dreijährigen Lieferung aus Gigenem beizubringen hat. - 7. So wie man einer Seits auf die genaue Erfüllung ber Licitations = und ber hier festgesetten Bedingnisse strenge Sand halten wird, fo wird dem Unternehmer anderer Seits die Busicherung gegeben, daß, so wie das von ihm er= ftandene gangjährige Lieferungequantum Die Gum= me von Taufend Gulden ersteigt, für benfelben von Seite der f. f. Landesbau = Direction, über vorläufige Bestätigung des f. f. Strafen = Com= miffariats, daß er in dem Material = Erzeugungs= orte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf bie Straße namhafte Vorarbeiten geleiftet hat, um eine angemeffene, bas t. t. Strafen = Merar durch die Vorarbeiten deckende Vorschußleistung eingeschritten und nach Bollzug feiner Contracts= Obliegenheiten auf beffen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird. — Bom f. f. Straßen-Commiffariate Abelsberg am 17. Janner 1845.

der obere Richen aber 8 Chut ich if r r e das u ben dren Sabi, Alangel end

Die Staatsftragen des faifert. fonigt. Strafenbau - Commiffariates Udelsberg fut Die Jahre 1845, 1846 und 1847 jahrlich ju liefernden Strafendeckmaterials:

THE SECOND	ne dana sa din da		r des Beanfländannesproto on	Rommen jährlich			Fiscalpreis				(in the Section of the	
Strafe Duiteice	-	currens	Aus dem Material= Erzeugungsplage,	1/1 1/10	Bu verf	THE PERSONNEL PROPERTY.	pr.		Im Gon, gen für einen Er-		Datum ung Ort der Licitas	
कें दि	X	BUT - BUILD ALLES OF BUILDING AN FAMOUR A		Saufen			S	aufen	gen,		tions . Ub.	
SULTO	1	N.	Namens:	à42213	non	bis	119			ав	führung	
Auto	1	Q III	te Frift von vierzehn Angen o	eub.	eno 9	dr.	fl	fr.	ff.	fr.	gebenen Ma	
Mbeleberg		16	bei der Kolojchacka, Steinbruch am Pflock VIJ12 betto	540 490	V1)7 10	V4j10 13	1	43	927 833	18 101 18 -	Um 5. Bebr. 184 bei ber Begirts Obrig, haasberg	
10		20 21	Germatsche, Steinbruch betto betto Scala bei Hruschuje, betto Schingerza, betto	1430 390 2840 1300	VIII0 VIII0 VIII10 VIII9	VIII8 VIII10 VIII9 IXI0	1 1 1 1	6 18 19 ³ / ₄	1578 507 3774 1300		Am 6. Februar 1845 bei der f. f. BezObrig. feit Abelsberg	
Prámald		26 27 28 29	Scala bei Präwald, Steinbruch per Stermolin, betto Unter Wagner, betto Podgonzno Ogrado, betto Hinter-Senosetsch, betto Scarleuz, betto na Raunach, betto am Gabrek, betto	400 560 270 440 300 620 330 830	1Xj0 2 5 7 10 1Xj12 Xj0 2	1Xj2 5 7 10 12 Xj0 Xj2 7	4114811	4 ² / ₄ 59 ² / ₄ 46 59 ² / ₄ 37 ² / ₄ 44 52 ² / ₄ 58	187 454	20 20 30 40 45 20	Am 7. Febr 1845 bei den K. K. Be- zirks = Com- missariate Senosetsch.	
Dornega	An an an an an an an an	32 33 34 35 36 37 38	Nakitnig, Steinbruch nächst der Straße, betto Seuze, betto Peteline, betto Andokendorf, betto nächst der Straße, betto an der Straße, betto Hinter Schambie, betto Keistriß, per Scali rebernizah.	175 275 50 50 25 25 225 375 175 315	0 0]7 2 4 6 7 IJ8 III]0 III]0	0]7 IJ2 4 6 7 8 HJ1 HHJ0 HHJ7 IVJ3	1	58 ² / ₄ 58 ² / ₄ 58 ² / ₄ 55 55 59 ² / ₄ 50 54 50 38	22 24 187 337 320	47 ² / ₄ 30 30	1845 bei bem f. f. Be	
W ippad)=Gotzet	444444444	12 13 14 15 16 17 18	Schingerza, Steinbruch pod Ihukam, betto na Muravach, betto nad Losikami, betto na Barnzach, Gerölle na Bergech, betto fa Tabram, betto Begunza, betto hetto hetto betto	130 200 100 200 170 140 180 230 60	0 5 8 0 10 IJ0 6 IJ13 IIJ4 IIJ11	0j5 8 10 Ij0 Ij6 13 IIj4 IIj11	1年1年1年1年1	40 46 ² / ₄ 48 ² / ₄ 56 ² / ₄ 2 55 55 ² / ₄ 56 ² / ₄	155	50 20 40 20 30 35	Um 8. Febr. 1845 bei der Be zirksobrig= feit Wip= bach.	

geleitet. Ein gleicher Abzug burt den Erfichen Berichigung eingewirtt nerden neltz. — Bem für jeden bie zu dem Arzumir beigestellten, vol. 8. f. Stragen-Commissione Lollsberg am II.

der fiebernabme feboch nugualitätrudbig gefundes "Iduner 1845.

Gubernial - Verlautbarungen. lichen Wege abflatten wollen. - Rur eine

3. 132. (1) Mr. 29740. Eurren be bes faifert, fonial, iffprifden Guberniums. -Aufforderung jur Entrichtung freiwilliger Beis trage fur bas in Laibach ju Stande fom. mende Zwangsarbeitebaus. - Laut boben Sof. Decretes der f. f. vereinigten Doftanglei vom 4. December 1. 3. , 3. 38630 , baben Seine Majeftat mit allerhochfter Entichließung vom 30. Revember D. 3. Die Gerichtung einer Zwangsa beitsanftalt fur Rrain in Yaibad, nach bem vorgelegten Bauprojecte und mit bem bieroits beantragten Perfonalftande aller. gnabigit ju bemilligen gerubet. - Dach ben allerhoditen Bestimmungen find die Diegfallis g'n Muslagen por Allem burd Die Dafür im gande icon vorbandenen Mittel ju becten, und Geine Majeftat haben jur Befreitung ber übrigen Roften einen unverginos licen Meratialvoriduß von gunfjig Zaufend Gulben C. DR. allergnabigit gu bes willigen gerubet, welcher erft in mepreren Jahrebraten vom fande gurude fattet mers ben foll, von welchem aber auch Die jabilichen Erhaltungstoften werden bestritten werden - Das Gubernium trifft alle Borbereitungen, bag ber Bau Dis 3mangs: arbeitshaufes icon im Upril 1845 begone nen, und jur flaglofen Beziehung bis Ende Des Bermaltungs : Jahres 1846 voll. fommen ausgeführt werbe. - Sammtliche Errichtungefoften belaufen fic, abgefeben von tem von ber biefigen Stadtgemeinde unent= geltlich jugefiderten Baugrunde und einem alten Mühlengebaude, auf 66g23 fl. 51 1/4 fr. E. Di. - Das Gubernium fieht fich nun in bem galle, jur moglioften Erleichterung des landes die gegenwartige allges meine Aufforderung ju erlaffen, baß die gemeinfinnigen gandesbewohner in Rudficht Des fur Die gange Proving Rrain burch die Er= richtung einer eigenen Zwangsarbeitsanftalt in Bejug auf Die offentliche Rube und Giderheit jugebenden großen Rugensef- a) for mobl bie foon im Jabie 1834 und allenfalls auch fpater freiwillig fubicribirten Betrage, Die man fur ben Baufond, in fo ferne fie zwangstos eingeben, mit Danf annimmt, auf ferirtionen geichaben, mit aller Beichleumgung abführen mogen, und - b) auch biefe freis willigen altein Subscriptions , Beitrage durch neue vermehren, und jugleich ouf tem name in andern fandern des Raiferftaates Die Un=

Stimme berifct im Yande uber bas bringende Bedu fnig ber Grichtung eines eigenen Zwangsarbeitebaufes, und man barf Daber auch Das Bertrauen begen, bag Die Moficht nicht verfannt werden wied, welche ten Bemubungen der Beborden jum Grunde liegt. - Gine Menfoenclaffe, Die buich vermabr: lofte Gigibung, bonn irregeleitete und fume mervolle Yebensverhaltniffe jo tief geiunfen ift, daß fie fic burch eigene Rraftanftiengung nun nicht mehr aufgurichten vermag , um ju einem geregelten, gesitteten, arbeitfamen Ye= ben jurudgufebren; eine foiche beflagensmerthe Menidencloffe, Die, indem fie bie eigene Befimmung verfehlt, auch ben Brieben ber Ges fellichaft fort, burch beiliamen 3mang jur Dronung ju leiten , fie ihrem Beiufe wieder ju geben, und fie aus einer Plage ber Bee fellichaft in thatige nugliche Mitglieder ums jumandeln, ift bas Biel; bagegen Cous ber arbeitfamen erwerbsthatigen Bevolferung gegen ben Undrang arbeitsicheuer Umgugler, Abmendung ber Gefahren, welche von biefet Seite der houblichen und offentlichen Giders beit broben, Beidwichtigung reger Furcht und Belorgnis por Ungriffen auf unbeidugtes Gie genthum, ere nachfte unmittelbare Folge der nun in der Musfuhrung begrife fenen Zwangsarbeitsanftolt. - Rann auch Befferung der Berirrten, als der bobere edlere 3med Diefer Unftalt, nicht volltommen erreicht weiden, fo foll boch wenigstens die vorichmes bende Befürchtung, baß Befcaftslofigfeit ben Weg jum Breibensverlufte babne, und auch der Dlugigganger ber offentlichen Bucht ber= falle, ben Sang jut Tragbeit fomaden, ben Arbeitstrieb fpornen, und vorzüglich jenen foadliden Lebensgewohnheiten entgegenwirfen, ju benen eine ben Ginfluffen ber Betilerges noffenicaften preiszegebene Jugend beranges. jogen wird. - Bei Diefen wichtigen, bem gane gen gande frommenden Unternehmen batf bas ber bie f. f. Canbesfielle nicht zweifeln, bag ber gegenwartige Aufruf an die 2Boblibatigs feit und den Gemeinfinn ber Yandesbemobnet Unflang finden, und mit all ber 2Barme, welche Dieje gute Sache verdient, aufgenom. men werden wird. - Die Bandesftelle ibret bem namlichen Bige, auf welchem Die Gub: Geits wird befrebt fenn, Dem neuen 3mangs. arbeitshaufe fur Rrain jene moglichft verbef. ferte Ginrichtung ju geben, moju mebriab: rige Erfohrungen an Deder Unfolten

leitung bieten. — Die eingehenden freiwilligen Beitrage werden nur jur Erleichterung bes Landes Dienen, und feiner Beit jur offentlichen Runde gebracht werden.

Joseph Freiherr v. Beingarten, Landes : Gouverneur.

Carl Graf ju Belfperg, Raitenau und Primor, f. f. Bice : Prafibent.

Dr. Simon Ladinig, f. f. Gubernialrath.

3. 61. (1) Mr. 28327.

bes f. f. illyrifden Guberniums über verliehene Privilegien. - Die hohe ? t. allgemeine hoffammer hat am 28. October b. 3. nach den Bestimmungen des allerhochsten Paten= tes vom 31. Marg 1832 bie nachstehenden Pris vilegien zu verleihen befunden : 1) Dem Muguft Ritschelt, Fabrite : Inhaber, wohnhaft in Bien, Alfervorstadt Mr. 98, für die Dauer-von zwei Sahren, auf die Erfindung: alle Battungen Meubles von Gifen herzustellen, wobei biefe Meubles mit gußeisernen ober broncenen Bergierungen ver= feben werden konnen, fehr dauerhaft, bedeutend leichter als jene aus Holz, und nicht theurer als diese fenen. - 2) Dem Frang Bienert, Fabrits= Inhaber, wohnhaft in Stubenbach, im Prachi= ner Rreise Bohmens, (burch Albert Battifta, wohnhaft in Wien, Mehlmarkt, fürftl. Schwarzenberg'iches Palais), fur bie Dauer von zwei Jahren, auf die Berbefferung ber Resonangbo= ben, welche barin beftebe, bag allen Inftrumen= ten = Hölzern burch eine befonders zwedmäßige Be= handlung und durch Unwendung eigener Upparate alle harzigen Theile entzogen werben, wodurch die= felben confiftenter, bauerhafter und ben Glemen= tar = Ginfluffen miderftrebender erhalten merben als bisher, dabei hauptsächlich aber die Reinheit des Tones und die Harmonie gewinne. — 3) Dem Frang Polland, burgerl. Sandelsmann, wohn= haft in Wien, Stadt Dr. 498, für die Dauer von funf Jahren, auf die Erfindung: durch! die Menderung der Leitung des Dampfes einen große= ren, als bisher hervorgebrachten Rugeffect zu er= zielen, und hiebei die Hälfte des Kraftaufwandes zu ersparen. — 4) Dem Thomas Graf Nadasdn, zu Fogaras, kaiserl. königl. wirklichem Rämmerer, wohnhaft in Wien, Praterstraße Mr. 528, für bie Dauer von funf Sahren, auf die Erfindung und Berbefferung, alle Gattungen Schnure und 3wirne, bann verschiedene Gattungen Barne, welche bisher aus England bezogen werben muß=

ten, aus Sanf und Alachs, mittelft einer eigens hiezu erfundenen Maschine, in gleicher Qualität und billiger als die englischen zu erzeugen. -5) Dem Joseph Schmidl, Leder = Fabritant, mohn= haft in Wien, Leopoldstadt Mr. 564, und bem Rudolph Schiffner, Apotheker, wohnhaft in Wien, Jagerzeile Mro. 60, fur die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: den Zinnober auf naf= fem Bege zu erzeugen. - 6) Dem Friedrich Bend, Raufmann, wohnhaft in Stuttgart, (burch Wilhelm Hoppe, Agent, wohnhaft in Wien, 30= fephftadt Mr. 214,) für die Dauer von 2 Sah= ren, auf die Berbefferung in der Construction der Damen = Urmbander oder Braceletten. — 7) Dem Beinrich Grafen von Croun, Gutsbesi= her, bermal zu London, (durch J. F. S. Hem= berger, Berwaltungs = Director, wohnhaft in Wien, Stadt Mr. 785), fur bie Dauer von einem Sahre, auf die Entdeckung und Berbefferung von Ma= schinen und Apparaten zur Papier = Erzeugung, um: a) mittelft eines zwechbienlichen Borbereitungs= und Bleich = Prozeffes bas Stroh und alle an= bern Raferstoffe zur Erzeugung von Schreib=, Li= thographies, Drud = und Packpapier in befferer Qualität und auf eine vortheilhaftere und wohl= feilere Weise, als bisher; bann zur Erzeugung von Pappendeckel jeder Art, wie auch von Preß= fpanen verwenden zu konnen; b) bas Strob und andere Fajerftoffe zu maschen und von allem Schmuge und aller Unreinigkeit gu befreien; c) diese sammtlichen Stoffe auf eine leichte und zweckbienliche Urt in ben Zeugzustand zu verwan= beln; d) biefe Fafferstoffe im Beugzustande fort= gesett zu maschen, und endlich e) diese Stoffe burch einen Siedprozeß zu behandeln. - 8) Dem Unton Schmid, burgerl. Rupferschmidmeifter, wohnhaft in Wien, Stadt Mr. 194, und bem Carl Zappert , Bleich = und Appreturs = Fabrits= Inhaber, wohnhaft in Sechshaus bei Wien Mr. 95, 96, 97 und 98, fur die Dauer von brei Sahren, auf die Erfindung eines Apparates gum Sechteln ober Rochen, wobei im Bergleiche mit bem bisherigen Berfahren mindeftens die Balfte an Brennstoff erspart werde, und fur welchen Apparat die bereits bestehenden Ginrichtun= gen, fie mogen fur Dampf ober offenes Feuer bestehen, verwendet werden konnen. - 9) Dem Unton Schmid, burgl. Rupferschmidmeifter, mohn= haft in Wien, Stadt Dr. 194, und bem Carl Bappert, Bleich = und Appreturs = Fabrits = In= haber, mohnhaft in Cechshaus bei Bien, Dr. 95, 96, 97 und 98, fur die Dauer von brei Sabren, auf die Erfindung eines Apparates jum Ub= bampfen, mobei im Bergleiche mit dem bisherigen

Berfahren mindeftens die Balfte an Brennftoff erfpart werde, und fur welchen Upparat die bereits bestehenden Ginrichtungen, fie mogen fur Dampf oder offenes Feuer bestehen, verwendet merden fonnen. - 10) Dem Garl Balthafar Gramich, Privatier, wohnhaft in Bien, Bieden Rr. 109, fur die Dauer von einem Sahre, auf die Berbefferung in ber Conftruction ber Regenschirm = Ge= ftelle, mobei die biernach verfertigten Regenschirme, unter bem Ramen "Plat = Regenschirme", Die Bortheile gemahren, baf fie mit ihrer Mitte fentrecht über ben Scheitel ber Person gebracht merben fonnen, felbft bei dem heftigften Binde unverrudt in diefer Lage verbleiben, febr leicht gu handhaben fenen, und baher nach allen Seiten gleichen Schutz gewähren. — 11) Dem L. 3a= cobs, Kaufmann und Fabrifsherrn, wohnhaft in Potsbam, (burch Dr. Unton Schuller, öffentli= chem Civil = und Militaragenten, wohnhaft in Wien, Stadt Mr. 948), für die Dauer von funf Sahren, auf die Erfindung und Berbefferung in der Fabrication des Rubenguckers und in der Raf= finerie des Colonial = Buckers, wobei ber luftleere Raum angewendet werde, um bas Deden bes Buders in Formen und anderen Gefagen, wie auch bas Musmafchen und Rettmachen besfelben zu beschleunigen, ferner um das Trodinen des Buders vermittelft bes luftverdunnten Raumes gu bewirken. - 12) Dem Abolf Eugen Cavillier, Privatier, wohnhaft in Bien, Leopoloftadt Rr. 690, (Bevollmächtigter ift Joseph Poch, f. f. Rechnungsrath , wohnhaft in Wien , Leopoloftabt Dr. 699), fur bie Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung : mittelft einer mechanischen Bor= richtung in einem Spiegel zu gleicher Beit fich pon allen Seiten gu feben. - 13) Dem Glias Locatelli, Grundbefiger, wohnhaft in Brescia Rr. 1902, fur bie Dauer von funf Sahren, auf Die Erfindung : in ber oconomifchen Behandlung (trattura) ber Seibe mit einer Mafchine, um ben Struß (struzzo) in ein grobes Gefpinnft, beffer als bas zweibrahtige, zu verwandeln. - 14) Dem Sofeph Busca, Fabrifant gewirfter Waaren, wohnhaft in Mailand Rr. 4905, fur die Dauer bon 5 Jahren, auf Die Berbefferung, Die freisformigen, im Muslande gebrauchlichen Dafchinen= ftuble auch fur die feinften Gewebe anwendbar gu machen. - 15) DemBernardo Biasini, Giovanni Marchesi, u. bem Pancrazio Baletti, wohnhaft in Brestia, fur bie Dauer von funf Jahren: auf die Erfindung einer neuen Maschine gur gleichzei= tigen Filatur ber Seibenabfalle (struzzo) und ber Seibe, welche Maschine sowohl fur den dop: pelten, als einfachen Dfen anwendbar fen. -

16) Dem Ludwig Grafen Stedti, und bem Geverin Grafen Poninsti, wohnhaft in Brzesto, im Bochniaer Rreife Galigiens, für Die Dauer von drei Sahren, auf die Erfindung einer Borrichtung, welche mit wenigen Roften einem jeben gewöhnlichen Brennapparate beigebracht werben fonne, und wodurch bei demfelben Feuer und dem namli= den Betriebe ein fuselfreier Alfohol von menig= ftens 36 Grad Starte gewonnen werde. - 17) Dem Giacope Antonio Ruggieri Fortunato Durand de Monestrol Marquis d'Esquille, Ingenieur, wohnhaft in Paris, bermalen gu Benedig, fur bie Dauer von drei Sahren, auf bie Erfindung, welche in der Composition eines funftlichen Steines : "grès factice" genannt, beftehe. 18) Dem Jacob Peter Berner, Mafchinift, mohn= baft in S. Vittore di Legnano, im Mailandi= fchen, fur bie Dauer von funf Sahren, auf bie Entbedung einer hydraulischen Maschine, welche als bewegende Kraft zu verwenden fen. - 19) Dem Micolaus Bernard Winkelmann junior, f. f. lanbesbefugtem Sonn = und Regenfchirm - Fabrifan= ten, mohnhaft in Bien, Ctadt Dr. 572, fur die Dauer von einem Sahre, auf die Erfindung und Berbefferung in ber Erzeugung ber Parapluies (Paraverse genannt), wodurch ber Bortheil erzielt werbe, baß man biefe Gattung Parapluies nicht mit bem Stocke gerade vor bem Gefichte gu tragen nothig habe, um auf ben Schultern nicht angetropft gu werden, und baß biefelben fogar beim Binbe bie Rleiber beffer vor bem Regen fcugen, als bie gewöhnlichen Regenschirme.

Laibach am 2. December 1844. Joseph Freiherr v. Weingarten, Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Belfperg, Raitenau und Primor, f. f. Bice= Prafitent. Johann Freiherr v. Schloifnig g, f. f. Gubernialrath.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 123. (2) Mr. 8026.

Bei der f. f. Cameral = Bezirfs. Bermalstung in Laibad wird am 7. Februar 1845, Bormittags um 11 Uhr, eine Minuendo-Licistation zur Ueberlassung der Lieferung zweier Bligableiter und mehrerer Feuerlofd-Requisiten für die Staatsberrschaft Michelstetten an die Mindelfordernden abgehalten werden. — Der Ausrufspreis für die zwei Gligableiter ift auf 85 fl. 20 fr., jener für nachstehende Feuerlosch= Requisiten, als: 1 Bassersaswagen, 1 Bassersas pr. 10 Eimer, 1 Trichter zum Bassersasse, 2

28 Merschöpfer, 4 Schaffer, 1 große und 1 fieine Feuerleiter, 2 große und 2 fleinere Riueibaten, 2 eiferne Schaufeln, 2 Rram: ven, 2 Diden (Zepinz), 2 holybaden, fammts lich nebit Stielen, 30 Bafferamper von ges wirftem Sanf, inmendig mit braungelber gir. niffarbe angeffrichen und mit Eragionuren verfeben, 2 blecherne Sandlaternen und 3 Wafferbottiche, aber auf ben Befammtbetrag ven ibi fl. g tr. bestimmt. - Die Unter. nehmungbluftigen merden ju der obermabnten Licitation mit bem Beifage eingeladen, Daß jeder berfelben por der Licitation ein Badium mit 10% vom Mustufspreife im Baren gu e legen haben merde, Die übrigen Licitations: Bedingniffe aber hieramts ju ben gemobnli. den Amtellunden einfeben tonne. - R. R. Cameral : Begirfo Bermaltung. - Laibad am 19. Janner 1845.

Das f. f. Marine: Obercommando bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß am 26. Febr. 1845 um 11 Uhr Bormittags im gewöhnl ihen Saale nachst dem Marine: Arfenal ein öffentlicher Licitationsbersuch abgehalten wers den wird, um die Lieferung von 100,000 C. robem Danf vom venezianischen Boden, dessen Uebergabe gleich nach erhaltener Gewilligung dis hochlobt. Poffriegsrathes zu bewerkstellisgen seyn wird, dem Mindestfordernden zu überstaffen.

Der hanf wird von ber letten Ernte, von von bolltommener Qualitat, von ftarfer Spelze, und gang fehlerfrei bestimmt, worin ein Theil feinerer hanf ju Bindfiden und Stridden (spagami e merlini) mitzubegreifen ift.

den Erlog des betreffenden Reug ldes jur Lie citation zu concurriren, so wie auch was immer für ein schriftliches Offert, jedoch noch vor dem Versuche, unter Beidringung des Reugeldes, und mit der Erklärung: im Erstehungsfalle sich allen Bedingungen des Capitulats S. 20, vom 10. Janner 1845, zu unterziehen, dann auch die vorgeschriebene Sicherstellung ergänzen zu wollen, vorzulegen, wobei es bemerkt wird, daß der Abgang auch nur eines einzigen von diesen Erfordernissen, das schriftliche Offert unzulässig macht, sowie auch gewagte Anträge und nachträgliche Aufbesserungen abgewiesen werden.

Die Concurrenten werden noch vor bem

600 fl. (sechhundert) Gulden bar ut taiff, maßig beim hiezu vorsigenden Rathe erlegen muffen, ber Ersteber aber wird die Siders stellung von 1200 fl. (tousend zwei hundert) Gulden binnen 3 Tagen, vom Tage der bestannt gemachten Genehmigung, diese jedoch sowohl in Barem als in Staats Dbligation nen, und Cartelle del monte del regno lombardo veneto, unter Beobachtung der bestes hinden Boischriften, in Betreff ihrer Werthe bestimmung und Vinculirung, zu leisten vers bunden sepn.

Die Contractsbedingniffe und hierauf bezüglichen Berbindlichkeiten find im Licitations. berichte fammt Capitulate S. 20. vom 10. Janner 1845, welcher bei bem f f. Militate Commando ju Laibach zur beliebigen Ginfict liegt, beschrieben.

Benedig am 10. Sanner 1845. Der Obercommadant ber f. f. Marine, Erzherzog Friedrich m. p., Bice = Udmiral.

> Der Derintendant und denomische Referentd & f. f. Ulfenals, Angelo Comello m. p.

B. 127. (1) Ar. 5635.

Bon dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es habe daselbst der Matthäus
Modes von Zirnis, wider den Nicolaus Mesajetes die Klage auf Anerkennung des Eigenthums
zu der, dem Gute Thurnlat sub Urb. Nr. 431
vienstbaren Wiese Laas u Slivenzi überreicht, worüber die Lassung auf den 24. April 1845, Bormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet ist.
Das Gericht, dem der Ausenthaltsort des Bellagten unbekannt ist, hat zu seiner Bertretung ben
herrn Mathias Korren in Planina aufgestellt,
mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Borschrift der Gerichtsordnung verhandelt werden wird.
Bezirksgericht Haasberg am 28. December 1844.

3. 126. (1) G o i c t. Mr. 5636.

Bon dem Bezirfsgerichte Saabberg wird befannt gemacht: Es habe daselbst der Jatob Drenig von Zirnig, wider den Jatob Matinda die
Rlage auf Unerkennung des Eigenthums zu der,
dem Gute Thurnlaf sub Urb. Rr. 573 zinsbaren
Wiese Laas u Slivenzi überreicht, morüber die
Tagsagung auf den 24. Upril 1845, Bormittags
g Uhr bei diesem Gerichte angeordnet ist. Das
Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten
unbekannt ist, hat zu seiner Bertretung den Serrn
Mathias Rorren in Planina aufgestellt, mit meldem die angebrachte Rechtssache nach Borschrift
ber Gerichtsordnung behandelt werden wird.

Begirtegericht Daabberg am 28. Dec. 1844.

Gubernial = Ferlautbarungen. 3. 153. (1) Rr. 1890.

Licitations. Rundmadung. Mit allerhochter Entidliegung Gr. Ma. jeffat vom 30. Dovember 1844, und Decret der hohen f. f. vereinten Soffanglei ddo. 14. Dec. 1844, Dr. 38630, murbe Die Erbaus ung eines neuen Zwangsarbeitehaufes ju lai= bach unterhalb ber Polana, Borfabt, am rech= ten Ufer Des Laibochfluffes, junachft der ebemals Gabner'ichen Dablmuble, mit gleichzeitiger Moantirung ber lettern, Behufe ber Unterbrin: gung ber Bermaltungslocalitaten bemilliget. -Der Wefenheit nach umfaffet Diefer Bau a) bas neue Sauptgebaude, beftebend aus eis nem Rellergefcoge unter bem meflichen Erafte, einem ebeneidigen Geicoge und zwei Stode werten, mit der hauptfront gegen Guben, in einer lange bon 135 Bienerfuß, und einer Doppeltrafitiefe von 52 1/2 Buß, 2 Flugeltraf. ten, namith: einem offlichen und einem meff. lichen, jeder von einer gange pr. 80 /2 gus, und einer Erafttiefe von 381/2 Bug, 2 Aborts Bubauten an ben nordlichen Enden Der Blugel= trafte, in einer Lange von i5 und einer Breite bon 11 1/2 Bug. - b) Die Rapelle im Sof. raume bes Souptgebautes ad a), in einer Lange und Breite von 18 Fuß. - c) Der Brunnen bafelbft, mit einem fteinernen Einfaffungefrange und ben erforberlichen Robren und Buggeflange zc. - d) Das ein Stodwert bobe, ebes male Gadner'fde Dubigebaude, welches fur Die Unterfunft bes Bermaltungsperfonales ans gemeffen ju obaptiren fommt. - e) Drei Gar: ten, im Blodenmaße von 11292/2 Rlafter, welche nicht nur, fo wie die hofraume bes Daupt= und Debengebaudes, mit 10 fuß hoben Mauern einzufrieden, fonbern auch mit folden untereinander abjufdeiben find. - Bezüglich bes Detuils ber verschiebenen Localitaten, ihrer Widmung, Flate und Sobe, fo wie rud. fictich ber Conftruction und Dimenfienen der verschiedenen Stein = und Biegelmauermerfe, bann aller übrigen Bauerforderniffe, mird auf ben Bauplan in 13 Blattern, Die Contract= bedingniffe, bann ouf Die Baudevife oder Bau. befdreibung bingemiefen, melde Bebelfe von bem Unternehmungsluftigen bei ber biefigen f. f. Kandesbaudtrection , bom 1. Februar 1845 angefangen, in ben gewöhnlichen Umteftunden taglid eingefeben werden fonnen. - Der fraglice Bau muß langftens mit 15. April 1845 begonnen und fo gefordert merben, daß mit Ende Detober Desfelben Jahres alles Saupte

und Mittelgemauer im roben Buffande bis jur Dadgleiche ausgeführt, der Dadflubl aufge= fest und mit Dachziegeln eingebecht feb. -Chenfo muffen bis Dabin fammtliche Gewolbe ausgeführt, und Die Dippelboben eingezogen fenn. - 3m laufe Des Baucurfus 1846 muß ber fernere vollftandige Musbau in folder Beife bewerfitelliget merben, bag bas gange Saurt= und Debengebaude mit 30. September 1846 jur flaglofen Bewohnung geeignet feb und Der Unitalt übergiben merden fonne. - gur Die fogeartete, gange, folide und vollfommen entfprechende Baugubführung, mofur mit Musfolug der Abrugung burch gewohnlichen Ge= braud, jufallige ober abfidilide Befdatigung, eine breifabrige Saftung bedungen ift, wird Die bofbaurathlich adjuffirte Baufumme pr. 60071 fl. 51 fr. mit bem Beifoge argeboten, Dag beren ober vielmehr ber Erftehungsfumme Erfolgloffung in 3 Raten gefdeben merbe, und imar erhalt der Contrabent bei erfolgter Mus. führung des Daupt , und Mittelgemauers bis jur Gleiche bes erften Stodwertes Die Summe von 15000 fl.; nach gefchehener Ausführung Diefes Bemauers bis zur Dachgleiche, erfolgter Auffegung und Gindedung Des Dochfuhles, bonn geidebener Ginwolbung und Dippelboden : Gingirbung 20000 fl., und ten Reft der contrabirten Boulumme pat ganglich vollführe tem collaubirten und anstanbelos befundenen Baue. - Die hintangabe Diefes Baues ere folgt mit Musichluß ber mundlichen Absteige= rung im Wege idriftlicher Offerte. - Die auf einem 10 fr. Stampelbogen gefdriebenen Offerre muffen, wenn fie berudfichtiget merben follen, langfting bis 12. Dar; 1845 bet bem Ginreidungsprotocolle bes f. f. illpr. Bans befguberniums eingeben, von Mugen Die Mufe idrift ... Unbot fur ben Bau bes neuen 3 mangkarbeitebaufes in Laibad" befigen, geborig verflegelt feyn und entholten: - 1. Die ausbrudliche Beffatigung , daß ber Offerent den Begenftand des Baues aus Der genommenen Ginfict der bei der f. f. Baus Direction erliegenden Plane, ber Baubefdreis bung und der Contractbedingniffe ddo. 24. Janner 1845 genau fenne, und fowohl bielen, ols auch ben in Diefem Beitungsblatte einge= ichaltenen Bedingniffen punttlich nachfommen merbe. - 2. Den Untot ober die Summe, um melde er ben fragliden Bau (ohne aller Rebenbedingungen, Die als ungulaffig erflart merben) ju übernehmen Willens ift, in Biffern und in Worten deutlich ausgedrudt. - 3. Den

geboprocentgen Betrag bes gemachten Unbotes als Caution fur Die ben Licitations : und Baus bedingniffen entfprecente Musführung Des Baues. Diefer Cautionsbetrog fann entweder im Baren, ober einen ben Erlag bes gebachten baren Betrages ermeifenden, auf den Bau ber Rede lautenden Depositenschein einer offentli= den Caffe, ober burch gefeglich annehmbare Staatsobligationen, ober endlich mittelft einer pon ber f. f. Rammerprocuratur vorläufig an. nehmbar befundenen Real . Gicherftellungs. Urfunde geleiftet werben. - 4. Den Bore Bunamen, Charafter und Wohnung Des Offerenten. - Muf Offerte, melde fpater als in bem feftgefetten Termine eingeben, ober auf folde, melde obigen Unforderungen nicht entfprechen, wird feine Rudfict genommen. Um 13. Mary 1845 Bormittage um 11 Uhr wird im Rathsfaale des f. f. ganbesquberniums burd eine jufammengefeste Gubernial . Com. miffion jur Groffnung ber Offerte, und ju ibrer Protocollirung in der Ribenfolge ter Rummern ibrer Ginlangung gefdritten, und Der Bau bem Minbeftbieter unter bem & 6: calpreife jugeichlagen werben, bei welchem Ucte bem Offerenten perfonlich oder burd Bevoll. madtigte ju interveniren freigeftellt ift. -Bei gleichen unter dem Musrufspreife ftebenben Unboten ift es bem Ermeffen ber Buber= nial : Commiffion überlaffen, ben Bau bemjes nigen Offerenten jugufdlagen , melden fie für ben tauglichften und juverlaffigften erfennet. Der Beftbieter tritt fogleich mit feinem Offerte unmiberruflich in Die Berpflichtung gu biefer Baufubrung, in bas Recht ju folder aber nur bann, wenn er ben in Rede flebenben Bau nach den von ibm bei ber f. f. Landes= baubirection einzusebenden Beftimmungen une ter bem Musrufspreife ju übernehmen erflart bat; außerdem wird fic die Ratification des Unbotes durch bie f. f. gandesfielle porbebale ten , mober jedoch ber Erfteber , bei ollfalliger verfpateter Einlangung ober Befanntgebung ber Ratification auf das ibm in Diefer Sinfict aus dem 5. 862 Des allgem. b. 3. juffebende Recht Des Rudrittes ausbrudlich Bergicht leis ftet. Rach erfolgter Ratification bes Unbotes, ober wenn ber Rall ibrer Rothwendiafeit nicht eintreten murbe, nach geschloffener Offerten: Berhandlung wird mit dem ongenommenen Gre feber auf Grundlage ber bei der f. f. Condes baudirection erliegenden Planen ber Baubefdreis bung und Baubedingniffe ber formliche Bau=

contract abgefoloffen werben. Im Falle, als ber ang nommene Erfteber ben formlichen Con: tract innerhalb ber ibm vom f. f. Bubernium rorgegeichneten Brift ju fertigen fich weigern follte , vertritt das angenommene Offert Die Stelle Des formlichen Contractes, und das f. f. Bubernium bat bie Wahl, bem Erfieber entmes Der auf Grundlage bes Offertes und Diefer Yis citationefunt madung gur Ausführnngbes Bauce, nach den bei der f. f. Landesbaudirection erlies genden Planen. Dem Borausmaße bbo. 30. Mai 1843, Der Baudevife ober Detaillirten Baus befdreibung und ber Contractbebingniffe vom 24. Janner 1845, gegen welche bon ber tans Desftede genehmigte Acte bm Erfleber feine Einwendung off n bleibt, ju verhalten, oder ben biegfälligen Contract auf beffen Gefahr und Roffen neuerdings im beliebigen Wege auszus bieten und ben erlegten Cautionsbetrag ents meder im erften Falle auf Ubichlag ber bobern Befoftigung, oberim zweiten galle auf Mbfclag ber ju eifeBenden Differeng jurudgubehalten ; im Kalle aber, als ber neuefte Befibot feines Eifages bedurfre, als verfallen einzugieben. -Die Cautionen jener Offerenten , beren Un: bote nicht angenommen murben, werben fes gleich nach gefoloffener Offerten . Berbandlung ju: uchgeftellt merden. - Wenn mehrere in Befellicaft ben fraglichen Bau übernehmen wollen , fo find fie , wenn fie als Gifteber ans genommen merben, verpflichtet, ein mit einer unbeschrantten Bollmacht verfebenes Inbibi: buum, jedoch mit Buftimmung Des f. f. Guber, niums, ju bestimmen , an welches fich in Unge: legenheit diefes Baues gemenbet, und welches inebefondere auch die Baugelber erbeben und gultig abquittiren fann. Much haben mehrere Befellicafter Die folidarifde Saftungeverbind, lichfeit auf fic. - 3ft ber Erfteber felt f Baus meifter, ober ein fur eine Provingial . Saupte fadt geprufter Maurermeifter, fo fteht is ihm bei nachgemiefener Befahigung ju, ben Bau unter Mitmirfung tuchtiger Maurerpoliere pers fonlich in der Ausführung ju leiten , im Bes gentheile aber muß er fich biegu geprufter und anerfannt tuchtiger Werfmeifter bedienen und beren Beffatigung einbolen. - Uebrigens ver= Bichtet der Erfteber im porbinein auf jede Gin. wendung wegen Berlegung über Die Balfte und bat Die erforberlichen Stampel ju einem Pare bes abguichließenben formlichen Baucontractes aus Gigenem ju beftreiten. - Bom f. f. illor. Landesgubernium, taibad am 25. Janner 1845.

(3. Amis 28. Mr. 12 9. 28. Ann. 1845.)

Rundmadung

wegen Serstellung der Bachterhauser fur die füdlich e Staats : Gisenbahn auf den Strecken zwischen Reudorf und Ehrenhausen, dann zwischen Chrenhausen und Marburg, endlich wegen Serstellung der Stationsgebaude zu Kaledorf, Lebring, Leibnit und Chrenhausen in Untersstehermark. — Bu Folge hohen Hoftammers Prafidial : Decretes vom 9. Janner 1845, Rr.

Mr. 303. 36]E. P., wird die Herstellung der langs der Bahnstrecken zwischen Reudorf nachst Grat und Ehrenhausen, dann zwischen Ehrenhausen und Marburg erforderlichen 35 Bachterhäuser, wie auch die Herstellung der an diesen Bahnstrecken zu errichtenden Stationsgebäude zu Kalsdorf, Lebring, Leibnitz und Ehrenhausen ich wegen im Bege der öffentlichen Concurrenz durch Ralsdorf, Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Minstalsdorf, Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Minstalsdorf, destfordernden überlassen. — Den Unbotstellern stammers haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur 345, Nr. zu dienen:

In der erften Bauftrede, namlich zwifden Reudorf und Chrenhaufe	n, find	erf	orderl	ich:
15 ebenerdige Bachterhauser, jedes ju	1068			fr.
2 mit Couterrain, jedes ju	1303	110	40	19
1 doppeltes Bachterhaus ju	2028			29
In der zweiten Bauftrede, zwischen Chrenhausen und Marburg	Tables.	300	100071	
find erforderlich : 12 ebenerdige Bachterhaufer, jedes ju	1066	19	-	29
2 mit Souterrain zu	1351	- 12	49	19
3 doppelte Bachterhauser, jedes zu	2104	"	2	19

Bufammen 35 Bachterhaufer mit einem Gefammtkoftenanschlage . . . 42474 fl. 33 1/2 fr. C. M. — Die bei bem Baue der Stationsgebaube ju Kaledorf, Lebring, Leibnig und Chrenshaufen erforderlichen Arbeiten sind mit folgenden Betragen veranschlagt: Fur das Stationsges baude ju

algardent dan endatig 3 A n	Ralsdorf	Lebring	Leibnig	Chrenhaufen	
für Maurerarbeit mit . "Eteinmeharbeiten mit . "Simmermannbarbeiten mit . "Spenglerarbeiten mit . "Schlosserarbeiten mit . "Anstreicherarbeiten mit . "Basserarbeiten mit . "Basserarbeiten mit . "Basserarbeiten mit . "Berunnenarbeiten mit . "Schieferdeckerarbeit mit .	eid nit ned	976 fl. 11 fr. 441 , 26 , 91 , 46 , 118 , 34 , 31 , 23 , 12 , - , 49 , 30 , 109 , 13 , 322 , 30 ,	2048 ft. 18 fr 195 " 58 " 743 " 16 " 10 " 20 " 240 " 24 " 328 " 54 " 74 " 7 " 52 " 41 " 79 " 30 " 131 " 30 " 499 " 53 "	2045 fl. 48 fr. 444 , 46 , 146 , 4 , 191 , 18 , 52 , 7 , 54 , 33 , 39 , — , 246 , 28 , 281 , 52 ,	
Bufammen	2081 fl. 2 fr.	2152 fl. 33 fr.	1404 fl. 51 fr.	3501 fl. 56 fr. C. M.	

Bezüglich ber bei diefen Baulichkeiten erforderlichen Brunnenarbeiten wird insbesondere
bedungen, daß sie, in so ferne ihre Ausführung
in andern Wegen bewerkstelliget werden sollte,
aus den dießfälligen Rostenanschlägen ausgeschieden, und die dafür entfallenden Kostenbeträge über vorläusigen Abschlag des ProcentenRachlasses in Abzug gebracht werden dürfen.

Die dieffälligen Plane, Borausmaße und Rosftenüberschläge, die Preistabelle, die allgemeisnen und befonderen Baubedingniffe, so wie die Baubeschreibung, wornach sich bei diesen Bausherstellungen zu richten ift, tonnen bei der f. f. General: Direction der Staath : Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngaffe Nr. 27, während der gewöhnlichen Umtöftunden täglich einges

feben werden. - Es ficht jedem Dfferenten frei, fein Dffert auf alle ermabnten Bebaude aufammen, oder auf die Bachterhaufer einer einzigen ober beiber obenbezeichneten Strecken, oder auf fammtliche 4 Stationsgebaube, oder auf ein einzelnes Diefer 4 Bebaude gu ftellen und einzureichen. - Die Offerte find bei ber f. f. General : Direction Der Staats : Gifenbah: nen langstens bis 7. Februar 1845 Mittags um 12 Uhr fchriftlich, verfiegelt, mit einer Huffchrift auf bem außern Umschlage gu uberreichen, modurch die gu übernehmenden Bauführungen bezeichnet werden. - Jedes Dffert muß mit bem Bor: und Bunamen bes Offerenten unterschrieben fenn, und Die Ungabe feines Bohnortes enthalten. Huch muß barin mit Bestimmtheit angegeben werden, in welcher Strede Die ausgebotenen Bachterhaufer, bann welches ober welche von den obengenannten Ctationegebauden gur Berftellung übernommen, bann mit welchem Rachlaffe von dem obenan= gegebenen Bergutungspreifen die Berftellung Der gedachten Baulichkeiten ausgeführt werden wolle. Der bieffällige Rachlaß ift in Percenten und zwar fowohl mit Biffern als auch in Buchstaben auszudruden. Much hat Der Unbotfteller, in fo ferne er nicht bereits Bauuns ternehmer bei den Staats : Gifenbahnen ift, oder bei fruberen Bauten feine perfonliche Fas higfeit zu deren Ausführung dargethan bat, auf glaubmurdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereite vollführt, und welche Mittel und Arbeitetrafte ibm gur Musfuhrung feines Offer= tes ju Bebote fteben. Endlich muß darin etflart werden, daß der Offerent die betreffens ben Plane, Borausmaße, Roftenüberfchlage, Preistabellen, Die allgemeinen und befondern Baubedingniffe , bann die Baubefdreibung eingefeben und wohl verftanben habe, und fich genau barnach benehmen wolle, ju welchem 3wede er die genannten Documente noch vor Ueberreichung des Dffertes unterfdrieben babe. Dem Offerte ift entweder die amtliche Beitas tigung Des f. f. Universal = Cameral : Bablamtes in Bien, oder eines Provingial = Bablam= tes beigufchließen, daß der Dfferent das funf. percentige Badium von den Bergutungspreifen der von ihm ju übernehmenden Bauführungen in Barem oder in annehmbaren haftungefreien Staatspapieren erlegt habe, ober es ift eine Diefem Badium angemeffene von der f. t. Sof. fammerprocuratur ober einem Fiscalamte vor= ber geprufte und nach bem Paragraphe 230 und 1374 des allg. burgl. Gefegbuches annehm=

bar erklarte Sicherstellung beizubringen. -Muf Anbote, welche den vorgeschriebenen Be-Dingungen nicht entsprechen, wird feine Rudficht genommen. Die Entscheidung über das Er= gebniß der Berfteigernng wird nach Daggabe ber Unnehmbarfeit ber Offerte und Der Bertrauungswürdigkeit ber Offerenten erfolgen. Bis zu Diefer Entscheidung, welche den Dffert= ftellern unverzüglich bekannt gegeben merden wird, bleibt jeder Offerent fur ben Inhalt feines Offertes rechtsverbindlich und ift im Falle der Unnahme desfelben verpflichtet, bas angenom= mene Berfprechen in allen Puncten gu erfullen und ben formlichen Bertrag hieruber gu unters fertigen. - Die Badien der angenommenen Offerte werden als Caution guructbehalten, Die übrigen aber fogleich gurudgeftellt. Den Bauerftehern bleibt es unbenommen, die Caution auch auf eine andere porschriftmaßige Urt zu leiften. - Bon ber f. f. General : Dis rection der Staats : Gifenbahnen. Wien ben am 17. Janner 1845.

Etabt: und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 156. (1) Mr. 65.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Rrain wird bekannt gemacht: Es fen von biesem Gerichte auf Unsuchen ber Laibacher Sparcaffe, gegen die Joseph Poderaischeg'schen Er= ben, in die öffentliche Berfteigerung bes ben Erequirten gehörigen, auf 538 fl. 15 fr. gefchas= ten, hier in der Tyrnau = Borftadt sub Confc. Dr. 32 liegenden, bem hiefigen Ctabt = Magiftrate zinsbaren Saufes fammt Garten und Bugehör gewilliget, und hiezu brei Termine, und zwar: auf den 24. Februar, 31. Marg und 5. Mai 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormit= tags vor diesem f. f. Stadt = und Landrechte mit bem Beifage bestimmt worden, bag, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagfagung um ben Schäbungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden konnte, felbe bei ber britten auch unter bem Schätzungs= betrage hintangegeben werden wurde. 280 übri= gens ben Rauflustigen frei fteht, die bieffälligen Licitationsbedingniffe, wie auch die Schähung in der dieflandrechtlichen Registratur zu ben ge= wöhnlichen Umtsftunden, oder bei bem Bertreter ber Erecutionsführerinn, Dr. Wurzbach, einzusehen und Mbschriften bavon zu verlangen - Laibach ben 7. Janner 1845.